



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 12.05.2022

Meldungsnummer: BH07-0000003085

Publizierende Stelle

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

Verfügung nach Art. 934a Abs. 1 OR (Löschung des Einzelunternehmens), Brüstle

Betroffene Organisation:

Brüstle
CHE-198.079.741
Diepoldsauerstrasse 32a
9443 Widnau

Ausgangslage:

1. Nach Feststellungen des Amtes für Handelsregister und Notariate Kanton St.Gallen hat folgendes Einzelunternehmen kein Rechtsdomizil mehr:
 - Brüstle (CHE-198.079.741), in Widnau
2. Mit Aufforderung durch Einschreibebrief vom 23.03.2022 und dreimalige Publikation der Aufforderung im SHAB vom 30.03.2022, 31.03.2022 sowie 01.04.2022, Meldungsnummern BH00-0000006542, BH00-0000006576 und BH00-0000006605 wurde das Einzelunternehmen aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung anzumelden. Auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht wurde hingewiesen.
3. Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen wurde dem Amt für Handelsregister und Notariate kein neues Rechtsdomizil angemeldet.

Verfügung:

1. Das Einzelunternehmen Brüstle, in Widnau wird von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht.
2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft Folgendes eingetragen:
Brüstle, in Widnau, CHE-198.079.741, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2021, Publ. 1005339209). Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 934a Abs. 1 OR von Amtes wegen gelöscht, weil es über kein Rechtsdomizil mehr verfügt
3. Die Gebühren von CHF 372.00 werden dem Inhaber Herr Marcus Brüstle,, österreichischer Staatsangehöriger, in Koblach (AT), auferlegt.
4. Der Betrag von CHF 372.00 ist einstweilen uneinbringlich.

Verfügende Stelle:

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister
Davidstrasse 27
9000 St. Gallen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang angerechnet, beim Kantonsgericht des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 942 OR). Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid sowie die angerufenen Beweismittel sind beizulegen. Soweit das nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen (Art. 64 i.V.m. Art. 48 und 50 VRP des Kantons St.Gallen (sGS 951.1)).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 13.06.2022

Kontaktstelle:

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister,
Davidstrasse 27,
9000 St. Gallen